



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Integrationskommission

1. Grundsatz

Die Integrationskommission ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Integrationskommission hat das Ziel, die gesellschaftliche und kulturelle Integration von Personen mit Migrationshintergrund zu fördern. Weiter aktiviert sie den gegenseitigen Austausch für ein gelingendes Zusammenleben.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Die Integrationskommission

- berät den Gemeinderat zu Themen der Integration.
- berät den Gemeinderat bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton auf Gemeindeebene.
- setzt sich im Rahmen des Budgets für geeignete Massnahmen und Projekte, die den Migrantinnen und Migranten den Zugang zu unserer Sprache und Kultur wie auch zu unseren Behörden und Institutionen erleichtern.
- fördert in Zusammenarbeit mit den Vereinen Projekte, bei denen interkulturell-interaktive Aspekte eine besondere Bedeutung haben.
- übernimmt eine Vernetzungsfunktion zwischen Organisationen der Migration und den gemeindlichen Organen.

5. Zusammensetzung

Die Integrationskommission besteht aus maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den neun politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- Die Bürgergemeinde ist auf deren Vorschlag mit einer stimmberechtigten Person in der Kommission vertreten.
- Im Weiteren nimmt eine Person mit Migrationshintergrund auf Vorschlag der Verwaltung in der Kommission Einsitz.

- Beratend sind der/die SozialvorsteherIn, der/die AbteilungsleiterIn Soziales / Gesellschaft, der/die LeiterIn des Bereichs Gesellschaft und ein/eine ProrektorIn in der Integrationskommission.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien und Organisationen gewählt.

Die Integrationskommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Integrationskommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die SozialvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr drei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens sechs Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei

der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Integrationskommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar